

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2026

KR-Nr. 87a/2024
KR-Nr. 88a/2024

**Beschluss des Kantonsrates
zu den Postulaten KR-Nr. 87/2024
betreffend Weniger Bürokratie bei Solaranlagen –
kleinere Solaranlagen bis 35 m² sollen zukünftig
nicht mehr meldepflichtig sein und KR-Nr. 88/2024
betreffend Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 87/2024 betreffend Weniger Bürokratie bei Solaranlagen – kleinere Solaranlagen bis 35 m² sollen zukünftig nicht mehr meldepflichtig sein wird als erledigt abgeschrieben.

II. Das Postulat KR-Nr. 88/2024 betreffend Meldeverfahren Solaranlagen vereinfachen wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Mai 2024 folgendes von Kantonsrat Simon Vlk, Uster, und Mitunterzeichnenden am 18. März 2024 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, die Bauverfahrensverordnung wie folgt anzupassen:

- § 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen:
- j. steckerfertige Solaranlagen bis zu einer Fläche von 4 m² sowie Solaranlagen auf Dächern bis zu einer Fläche von 35 m², soweit sie nach Art. 32 a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) genügend angepasst sind; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbericht eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Mai 2024 folgendes von Kantonsrat Simon Vlk, Uster, und Mitunterzeichnenden am 18. März 2024 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, die Bauverfahrensverordnung wie folgt anzupassen:

§ 2 c. ¹ Mit der Meldung für eine Solaranlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Einfacher Grundrissplan oder Ansicht des Gebäudes mit geplanter Anlage Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Solaranlage im selben Massstab,
- b. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Dachaufsicht,
- c. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Giebelfassade,
- d. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird,
- e. Produktbeschreibung des Herstellers der Solaranlage und Abbildungen der zum Einsatz kommenden Module und Anlagenteile,
- f. Orientierungsplan gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen,
- g. ~~bei Anlagen an der Fassade ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Brandschutzrichtlinien «14-15 Verwendung von Baustoffen» und «15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.~~

Bericht des Regierungsrates:

Das Meldeverfahren für Solaranlagen ist bereits heute ein sehr niederschwelliges Verfahren, das eine einfache und unbürokratische Umsetzung von Solaranlagen erlaubt. Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz das Anliegen, die in der Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) gestellten Anforderungen noch weiter zu senken. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass die Behörde ohne weitergehende Abklärungen und Rückfragen effizient prüfen kann, ob das gemeldete Vorhaben die rechtlichen Mindestanforderungen erfüllt und die Anlage korrekt dokumentiert ist. Die Dokumentation ist insbesondere aus Gründen des Brandschutzes wichtig, da im Ereignisfall Kenntnis über eine Solaranlage notwendig ist.

Die Baudirektion hat mehrere Verordnungsänderungen in die Vernehmlassung gegeben, welche die Anliegen der beiden Postulate – soweit möglich und sinnvoll – umsetzen. Die Vernehmlassung fand vom 26. September 2025 bis 16. Januar 2026 statt.

Für kleinere Solaranlagen auf Dächern bis 35 m² sollen neu, abgesehen von einem einfachen Situationsplan, der aus dem GIS heruntergeladen werden kann (§ 2c Abs. 1 lit. a BVV), und dem Orientierungsplan nach Orientierungsplan gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» (§ 2c Abs. 1 lit. f BVV), keine weiteren Darstellungen und Beschriebe mehr eingereicht werden müssen. Dadurch können solche Vorhaben administrativ entlastet werden.

Bei grösseren Anlagen ist es hingegen wichtig, dass die Baubehörden die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aufgrund von genaueren Darstellungen prüfen können. Auch bei diesen soll es aber Vereinfachungen geben: Anstelle der bisher erforderlichen Darstellungen der Dachaufsicht, Giebelfassade und Trauffassade (§ 2c Abs. 1 lit. b–d BVV) ist bei grösseren Anlagen neu nur noch eine Darstellung derjenigen Dach- oder Fassadenfläche erforderlich, auf der die Solaranlage installiert werden soll. Nicht mehr erforderlich sind zudem künftig ein Produktionsbeschrieb des Herstellers und Abbildungen der zum Einsatz kommenden Module und Anlagenteile (§ 2c Abs. 1 lit. e BVV).

In der Vernehmlassung stiessen diese Änderungen mehrheitlich auf Zustimmung. Die Änderungen sollen koordiniert mit weiteren Anpassungen der BVV voraussichtlich noch im Sommer 2026 vom Regierungsrat beschlossen werden.

Eine – wie im Postulat KR-Nr. 87/2024 geforderte – vollständige Befreiung von der Meldepflicht von Solaranlagen bis 35 m² lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Das Meldeverfahren für Solaranlagen ist gemäss Bundesrecht grundsätzlich verbindlich vorgegeben (Art. 18a Raumplanungsgesetz [SR 700] und Art. 32a ff. Raumplanungsverordnung [SR 700.1]). Eine Befreiung von der Meldepflicht ist einzig im Bagatellbereich zulässig. Diesen Spielraum nutzt der Kanton Zürich bereits: Gemäss § 1 lit. j BVV sind steckerfertige Solaranlagen bis zu einer Fläche von 4 m² grundsätzlich bewilligungsfrei und auch nicht meldepflichtig. Auch aus brandschutzrechtlichen Gründen braucht es für Solaranlagen eine Meldung an die Baubehörde. Die im Kanton Zürich im Meldeverfahren vollzogene Einreichung des Orientierungsplans gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen ist schweizweit für alle Anlagen vorgegeben. Der Orientierungsplan dient unmittelbar der Sicherheit der Einsatzkräfte im Brandfall. Eine Meldung ist zudem bei thermischen Solaranlagen notwendig, um die bundesrechtlichen Pflichten zur Nachführung des

eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zu erfüllen (Art. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 10 Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister [SR 431.841]). Würde man auf die baurechtliche Meldepflicht verzichten, müssten alle diese Informationen auf anderen Wegen nachträglich eingefordert werden. Dies ist weder im Interesse der Bauherrschaft noch der kantonalen Verwaltung.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 87/2024 und 88/2024 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli